

Salärregulativ

gültig ab 1. Januar 2011

als Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages über die Anstellungsbedingungen der kaufmännischen und kaufmännisch-technischen Angestellten sowie des Verkaufspersonals

1. Das Mindestanfangssalär beträgt im ersten Dienstjahr nach einer mindestens dreijährigen Lehre:

- für **kaufmännische und kaufmännisch-technische Angestellte** CHF 50'000.–
- für das **Verkaufspersonal** CHF 47'000.–

Nach dem ersten Jahr Praxis soll das Salär mit gesteigerten Leistungen und zunehmendem Alter des Mitarbeiters periodisch erhöht werden.

2. Für Lernende gelten die folgenden monatlichen Mindestentschädigungen:

- im 1. Lehrjahr CHF 750.–
- im 2. Lehrjahr CHF 950.–
- im 3. Lehrjahr CHF 1'450.–

Für Lernende im 4. Lehrjahr (Zusatzlehre) oder für Lernende, die den Lehrabschluss nicht bestanden haben und deshalb das letzte Lehrjahr wiederholen, empfehlen wir eine Mindestentschädigung von CHF 2'000.– pro Monat.

Die Lehrfirmenbeiträge an den Bildungsfonds KV-Lehre sowie die Kosten für die obligatorischen Lehrmittel und die Diplome werden von der Lehrfirma bezahlt.

- 3.** In den genannten Ansätzen ist die aufgelaufene Teuerung eingeschlossen.
- 4.** Dieses Salärregulativ tritt am **1. Januar 2011** in Kraft und dauert vorläufig bis zum **31. Dezember 2011**. Wird es nicht durch einen Verband drei Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt es jeweils für ein weiteres Kalenderjahr.

Zürich, im November 2010

VERBAND ZÜRCHER HANDELSFIRMEN



VERBAND ZÜRCHER HANDELSFIRMEN
ARBEITGEBER-ORGANISATION FÜR HANDEL,
DIENSTLEISTUNGEN, INDUSTRIE UND GEWERBE

KAUFMÄNNISCHER VERBAND ZÜRICH

